

Identitätsfeststellung und Vernehmung festgenommener Personen im Anschluss an grenzüberschreitende Nacheile im Schengen-Raum

Von Dr. Michael Soiné, Berlin*

Der Beitrag befasst sich mit dem rechtlich wenig beachteten Thema, der Identitätsfeststellung und Vernehmung grenzüberschreitend verfolgter Personen in den Schengen-Staaten. Aus der Perspektive Deutschlands als Festnahmestaat werden völker- und verfassungsrechtliche sowie einfachgesetzliche und rechtshilferechtliche Aspekte erörtert, die bei diesen Zwangsmaßnahmen und der Erkenntnisverwertung in hiesigen und ausländischen Strafverfahren zu beachten sind.

I. Einleitung

Art. 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der grenzüberschreitenden Nacheile.¹ Ihre Relevanz wird von Vertretern der Strafverfolgungsbehörden und der rechtswissenschaftlichen Literatur gering geschätzt.² In der Praxis würden die betroffenen Polizeidienststellen die Vorschriften über Nacheile und Festnahme (Art. 41 Abs. 2 lit. b SDÜ) mit ihren Zusatzprotokollen und nationalen Erklärungen (Art. 41 Abs. 9 SDÜ) ignorieren.³ Die grenzüberschreitende Nacheile werde im Einzelfall auf der Basis persönlicher Kennverhältnisse über Staatsgrenzen und Gesetze hinweg gestaltet, womit der

Zweck von Art. 41 SDÜ besser als mit den Zusatzprotokollen erreicht werde.⁴

Praxisrelevante Grundsätze und Bedingungen der Nacheile sind im „Handbuch für grenzüberschreitende Einsätze“⁵ des Europäischen Rates und seiner englischsprachigen Version, dem „Manual on cross-border operations – national fact sheets“⁶ dargestellt. Beide Erläuterungen rekurrieren auf den Wortlaut des Art. 41 SDÜ. Nicht thematisiert wird das nationalstaatlich geregelte Verfahren bei Identitätsfeststellungen und Vernehmungen grenzüberschreitend verfolgter Personen.

II. Völkerrechtliche Aspekte bei grenzüberschreitender Nacheile

Bei der Nacheile nehmen Polizeibeamte eines Vertragsstaates des SDÜ auf dem Territorium anderer Vertragsstaaten eigene Hoheitsrechte zur Erfüllung ihrer originären Aufgaben wahr.⁷ Das betroffene Land gestattet bzw. duldet die Ausübung fremder Hoheitsgewalt auf eigenem Staatsgebiet.⁸

* Der Autor ist Lehrbeauftragter an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Ludwig-Maximilians-Universität München.

¹ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen v. 14.6.1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen; ABl. Nr. L 239 v. 22.9.2000, S. 19-62. Grundsätzlich kann Nacheile zur Strafverfolgung, zum Strafvollzug, zur Strafvollstreckung und der Gefahrenabwehr erfolgen; vgl. Röben, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, 54. Lfg., Stand: September 2014, AEUV Art. 89 Rn. 3; so z.B. auch die Regelungen im Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag v. 27.4.1999; siehe Cremer, ZaöRV 2000, 103 (107). Zu aktuellen Fragen des Doppelverfolgungsverbots, siehe die Beiträge in: Hochmayr (Hrsg.), „Ne bis in idem“ in Europa, Schriften des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union Bd. 6, 2015.

² Siehe etwa Hertweck, Kriminalistik 1995, 721 (724); Brammertz, in: Nachbaur (Hrsg.): Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Polizei und Justiz in den Schengen-Staaten, 1998, S. 73 (84); Kraehn, in: Nachbaur (a.a.O.), S. 95 (100); Oberleitner, Schengen und Europol. Kriminalitätsbekämpfung in einem Europa der inneren Sicherheit, 1998, S. 73; Kühne, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2015, § 3 Rn. 76; Maguer, ZEuS 2003, 447 (457); Hetzer, in: Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, Kap. 9, § 41 Rn. 61; in diesem Sinne auch v. Bubnoff, ZRP 2000, 60.

³ So deutlich Kühne (Fn. 2), § 3 Rn. 76.

⁴ Kühne (Fn. 2), § 3 Rn. 76. Kritisch dazu, siehe Hetzer (Fn. 2), Kap. 9, § 41 Rn. 61.

⁵ Vermerk des Generalsekretariats für die Gruppe „Polizeiliche Zusammenarbeit“ (Gemischter Ausschuss EU/Island, Norwegen und Schweiz, Liechtenstein), v. 14.12.2009 – 10505/4/09, REV 4, ENFOPOL 157 ENFOCUSTOM 55 CRIMORG 90 COMIX 465. In Nr. 3 des Handbuchs (S. 20-24) wird außer Art. 41 SDÜ auf Art. 20 des Übereinkommens Neapel II (Übereinkommen v. 18.12.1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen [ABl. C 24 v. 23.1.1998 und ABl. C 165 v. 30.5.1998, S. 24]) und bilaterale Abkommen hingewiesen. Letztere bieten meist weitere reichende Nacheilemöglichkeiten als die EU-Vorschriften und/oder können angewandt werden, wenn die Kriterien für eine Nacheile nach EU-Recht nicht erfüllt werden; vgl. z.B. das am 9.7.2015 in Kraft getretene Abkommen zwischen Deutschland und Polen über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden v. 15.5.2014, BT-Drs. 18/3696 v. 7.1.2015; BR-Drs. 32/15 v. 29.1.2015; hierzu näher Bavendamm, Kriminalistik 2016, 38.

⁶ Vermerk des Generalsekretariats für die Gruppe „Polizeiliche Zusammenarbeit“ (Gemischter Ausschuss EU/Island, Norwegen und Schweiz, Liechtenstein) v. 26.10.2012 – 10505/4/09 REV 4 ADD 1 REV 3. Auf S. 67 und 73 werden die Voraussetzungen der Nacheile und die Befugnis zur Festnahme kurz behandelt. S. 68-72 enthalten eine Aufstellung der für grenzüberschreitende Nacheile zuständigen deutschen Polizeidienststellen.

⁷ Hecker, EuR 2001, 826 (836); Mokros, in: Liskén/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, O. Rn. 197. Zur Nutzung von Sonderrechten durch ausländische Beamte in Deutschland siehe Müller, SVR 2010, 325.

⁸ Röben (Fn. 1), AEUV Art. 89 Rn. 3.

Eine Übertragung (inländischer) Hoheitsrechte auf ausländische Polizeibeamte⁹ oder deren Beauftragung zur Durchführung (eigener) hoheitlicher Aufgaben¹⁰ ist damit nicht verbunden. Dagegen spricht schon die Regelung in Art. 41 Abs. 1 S. 2 SDÜ, wonach der betroffene Staat jederzeit die Beendigung der Nachteile verlangen kann¹¹ und die Beamten z.B. Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden befolgen müssen (Art. 41 Abs. 5 lit. a Hs. 2 SDÜ). Bis zur Sachverhaltsklärung haben sie sich bereitzuhalten (Art. 41 Abs. 5 lit. g Hs. 2 SDÜ), auch wenn eine Festnahme nicht erfolgte (Art. 41 Abs. 5 lit. g Hs. 3 SDÜ).

Die Befugnisse nacheilender Polizeibeamter im fremden Hoheitsgebiet sind gemäß Art. 41 Abs. 5 lit. f SDÜ auf vorrangig gefahrenabwehrende Maßnahmen beschränkt: Sie dürfen ergriffene Personen vor ihrer Vorführung bei den örtlichen Behörden einer Sicherheitsdurchsuchung unterziehen, den Betroffenen Handschellen anlegen und mitgeführte Gegenstände (vorläufig) sicherstellen.

Die Grundsätze der Gebietshoheit und Staatensouveränität als Teil des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts verbieten die Rückführung festgehaltener Personen durch nachgeeilte Beamte auf das eigene Territorium ohne Einverständnis des betroffenen Vertragsstaates.¹² Unzulässig ist ebenso eine „kalte Überstellung“, d.h. die Übergabe der Personen an die Polizei des Tatortstaates ohne formelles Verfahren.¹³

III. Die Nachteile nach dem SDÜ

Grenzüberschreitende Nachteile in den Schengen-Staaten setzt voraus, dass Verfolgte auf frischer Tat¹⁴ bei Begehung von oder Teilnahme an einer in Art. 41 Abs. 4 SDÜ lit. a oder b bezeichneten Straftaten betroffen wurden. Das Recht zur Nachteile besteht auch bei Flucht aus einer Untersuchungs- oder Strafhaft (Art. 41 Abs. 1 Unterabs. 2 SDÜ).

I. „Auslieferungsfähige Straftat“

Deutschland hat in seinen Erklärungen zu Art. 41 Abs. 9 SDÜ den Anwenderstaaten die Nachteile für alle auslieferungsfähigen Straftaten nach Art. 41 Abs. 4 lit. b SDÜ gestat-

tet.¹⁵ Der Begriff „auslieferungsfähige Straftat“ wird in der Vorschrift nicht erläutert. Die Voraussetzungen korrespondieren jedoch mit den Anforderungen an den Erlass eines Europäischen Haftbefehls. Der Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002¹⁶, Kapitel I Art. 2 Abs. 1, verlangt Handlungen, „die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind, oder im Falle einer Verurteilung zu einer Strafe oder der Anordnung einer Maßregel der Sicherung, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.“¹⁷

2. Befugnisse und Pflichten der Nacheilenden

Die zur grenzüberschreitenden Nachteile berechtigten Polizeien sind in Art. 41 Abs. 7 SDÜ aufgeführt.¹⁸ Im fremden Hoheitsgebiet sind sie nur unter engen Voraussetzungen zum Festhalten verfolgter Personen berechtigt. Voraussetzung ist, dass die Vertragsstaaten den Polizeien ein Festhalterecht nach Art. 41 Abs. 9 SDÜ eingeräumt haben, das aber nur unter den Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 2 lit. b SDÜ – Nichtvorliegen eines Einstellungsverlangens und der Unmöglichkeit

¹⁵ Vgl. z.B. Gleß, in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, International Cooperation in Criminal Matters, Kommentar, 5. Aufl. 2012, Art. 41 SDÜ Rn. 4; Hecker, Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2015, Teil II 5.3.2.2.4 Rn. 42; Suhr, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Kommentar, 4. Aufl. 2011, AEUV Art. 89 (ex-Art. 32 EUV) Rn. 10; Cremer, ZaöRV 2000, 103 (143); Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 58. Aufl. 2015, § 163 StPO Rn. 8a.

¹⁶ ABl. Nr. L v. 18.7.2002.

¹⁷ Siehe hierzu auch Haas, Die Schengener Abkommen und ihre strafprozessualen Implikationen, 2001, S. 84 m.w.N. In einem Arbeitsdokument des Europäischen Parlaments v. 23.1.2006 über die Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, vor allem an den Binnengrenzen, und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (DT/598935DE.doc), S. 6, wird eine Änderung der Voraussetzungen für die Nachteile gemäß Art. 41 SDÜ angeregt. Anstelle der gesetzlichen Wahlmöglichkeit wird die Formulierung vorgeschlagen: „Straftat, für die es eine Gefängnisstrafe oder einen Freiheitsentzug von mindestens zwölf Monaten geben kann“.

¹⁸ Für Deutschland sind dies die Beamten der Polizeibehörden des Bundes und der Länder (Art. 41 Abs. 7, 2. Anstrich SDÜ). Damit ist der Kreis der nacheilenden Beamten nicht gesetzlich eingeschränkt, vgl. Isak, in: Nachbaur (Fn. 2), S. 52 (58: „Polizeischiene“). Beschränkt auf den Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und des unerlaubten Handels mit Waffen, sind auch die Beamten des Zollfahndungsdienstes als Hilfsbeamte der StA (sic. „Ermittlungspersonen der StA“) befugt.

⁹ Böse, Der Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen in der strafrechtlichen Zusammenarbeit der Europäischen Union, 2007, S. 134; Mokros (Fn. 7), O. Rn. 195, 254.

¹⁰ Ähnlich Mokros (Fn. 7), O. Rn. 197.

¹¹ Abgesehen davon können auch die ausländischen Beamten die Maßnahme nach eigenem Ermessen zu jedem Zeitpunkt abbrechen, so Mokros (Fn. 7), O. Rn. 197.

¹² Mokros (Fn. 7), O. Rn. 254; Würz, Das Schengener Durchführungsübereinkommen, Einführung, Erläuterungen, Vorschriften, 1997, S. 92 Rn. 148; Goy, Vorläufige Festnahme und grenzüberschreitende Nachteile, Zur Behandlung von Flagranzfällen in Frankreich und Deutschland, 2002, S. 205.

¹³ Würz (Fn. 12); Martens, in: Heesen/Hönle/Peilert/Martens (Hrsg.), Bundespolizeigesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Gesetz über den unmittelbaren Zwang, Kommentar, 5. Aufl. 2012, § 2 BPoG Rn. 70.

¹⁴ Zur Auslegung dieses Begriffs siehe etwa Bavendamm, Kriminalistik 2016, 38 (40 f.).

des rechtzeitigen Heranziehens örtlicher Behörden – ausgeübt werden darf.¹⁹

Ausländische Beamten haben mit Verfolgungsende der örtlich zuständigen Polizei Bericht zu erstatten (Art. 41 Abs. 5 lit. g Hs. 1 SDÜ). Diese Pflicht stellt einen Ausnahmetatbestand zur beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht dar²⁰ und erfolgt im Rahmen der „Polizeilichen Rechtshilfe“ nach Art. 39 Abs. 1 SDÜ.²¹

Zu Inhalt und Form der Berichterstattung macht das SDÜ keine Vorgaben.²² Nach Sinn und Zweck dieser dienstlichen Obliegenheit hat sich die Mitteilung auf die näheren Umstände des der Nacheile zugrundeliegenden Sachverhalts („auslieferungsfähige Straftat“, Tatverdächtige) sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach Grenzübertritt zu erstrecken.²³ Mitzuteilen ist ferner das wahrgenommene Verhalten über Festgenommene vor, während und nach der Tat, soweit es für die Frage der Strafbarkeit und Strafzumessung von Bedeutung ist. Hierzu zählen auch Spontanäußerungen gegenüber nachgeeilten Beamten, also unaufgeforderte bzw. nicht provozierte Angaben Betroffener, ohne im Rahmen von Vernehmungen befragt worden zu sein.²⁴ Gleiches gilt für Ergebnisse informatorischer Befragungen, bei denen Festgenommene – ohne Belehrung über ihr Schweigerecht – außerhalb von Vernehmungen selbstbelastende Angaben machen.²⁵

Der Bericht wird meist mündlich erstattet und von den örtlich zuständigen Beamten protokolliert. Bei Sprachbarrie-

ren bedarf es mehrsprachiger Polizisten bzw. Verbindungsbeamter, Dolmetscher oder Übersetzer.²⁶ Für schnelle und korrekte Sachverhaltsaufklärungen sind präzise Übersetzungen unabdingbar, da nur so Informationsverluste und Fehlinterpretationen verhindert werden können.

3. Ersuchen um vorläufige Festnahme und Auslieferung

Aufforderungen nachgeeilter Beamter zur Identitätsfeststellung und Festnahme Verfolgter haben örtlich zuständigen Behörden zu entsprechen. Ihre Ermittlungshandlungen erfolgen als Rechts- bzw. Amtshilfe²⁷ nach deutschem Recht.

Bei Ersuchen einer zuständigen Justizbehörde des Ausgangsstaates der Nacheile um vorläufige Festnahme der Betroffenen mit dem Ziel ihrer Auslieferung richtet sich das weitere Verfahren nach § 19 i.V.m. §§ 15, 16 IRG.²⁸ Ein ausländischer Haftbefehl muss zum Zeitpunkt des Ersuchens noch nicht bestehen.²⁹ Nach vorläufiger Festnahme durch die Polizei (§ 19 IRG) erfolgt die Vorführung vor und die Vernehmung durch den Richter des nächsten Amtsgerichts (§ 22 IRG).³⁰

4. Örtliche und sachliche Zuständigkeit der Behörden des Festnahmestaates

Das Amtshandeln ist nach dem SDÜ explizit nur an die örtliche Zuständigkeit der Behörden geknüpft. Hoheitliches Tätigwerden nach der Rechtsordnung des Gebietsstaates setzt jedoch regelmäßig das Vorliegen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit voraus.³¹ Auch aus dem Kontext der im SDÜ normierten Eingriffsbefugnisse ergibt sich, dass der Begriff „zuständig“ stets auch im Sinne der sachlichen Zuständigkeit zu verstehen ist. Diese liegt vor, wenn konkrete Maßnahmen eines Amtsträgers in dessen originären Aufgabenbereich fallen.³²

¹⁹ Nacheilende ausländische Beamte, die den Verfolgten auf deutschem Hoheitsgebiet bei einer neuen Straftat betreffen oder verfolgen, können vom Recht der Flagranzfestnahme nach § 127 Abs. 1 S. 1 StPO und § 19 S. 2 IRG Gebrauch machen, vgl. Goy (Fn. 12), S. 204, 206.

²⁰ Der Schutz öffentlicher Geheimhaltungsinteressen wird in Deutschland durch § 54 Abs. 1 StPO normiert.

²¹ Die Nacheile gemäß Art. 41 SDÜ ist in Titel III „Polizei und Sicherheit“, Kapitel 1, geregelt. Die Rechtshilfe in Strafsachen ist Gegenstand von Titel III, Kapitel 2.

²² Jede Dienststelle, die eine Nacheile durchgeführt hat, muss – ungeachtet des Ausgangs – einen Vordruck ausfüllen, sobald ein Grenzübertritt erfolgt ist und an ihre zentrale Stelle übermitteln, so Goy (Fn. 12), S. 227.

²³ Die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten regelt Art. 50 Abs. 5 SDÜ.

²⁴ BGH NJW 1990, 461; BGH NStZ 2010, 464; *Beulke*; Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 113; *Diemer*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 163a StPO Rn. 6; *Deckers*, in: Widmaier/Müller/Schlothauer (Hrsg.), Münchener Anwalts-handbuch Strafverteidigung, 2. Aufl. 2014, § 45 Rn. 104 m.w.N.; *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, Rn. 1080.

²⁵ BGH NStZ 1983, 293; OLG Stuttgart MDR 1977, 70; vgl. auch BGH StV 1990, 195, mit kritischer Anm. *Fezer*; *Bender/Nack/Treuer* (Fn. 24) Rn. 1078. *Jahn*, in: Heghmanns/Scheffler (Hrsg.), Handbuch zum Strafverfahren, 2008, II Rn. 96. Zur Verwertbarkeit von Spontanäußerungen und informativen Befragungen, siehe Gliederungspunkt XI. 2. b) und c).

²⁶ Der Einsatz von Verbindungsbeamten ist in Art. 44 Abs. 2 lit. b SDÜ vorgesehen; siehe auch „Konzept über die gegenseitige Entsendung von Verbindungsbeamten zur Beratung und Unterstützung bei der Durchführung von Sicherungs- und Kontrollaufgaben an den Außengrenzen“, ABI. L 239 v. 22.9.2000, S. 412 ff.

²⁷ Im deutschen Recht richtet sich die Unterscheidung zwischen Rechts- und Amtshilfe überwiegend nach der ersuchten Stelle, wobei jede Hilfe zwischen Behörden als Amtshilfe und jede Vornahme einzelner Handlungen durch ein Gericht als Rechtshilfe bezeichnet wird, siehe Goy (Fn. 12), S. 232 m.w.N.

²⁸ Würz (Fn. 12), S. 92 Rn. 148; Goy (Fn. 12), S. 224.

²⁹ *Hackner/Schierholt*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Aufl. 2012, Rn. 57; OLG Karlsruhe NStZ 1989, 235.

³⁰ *Hackner/Schierholt* (Fn. 29), Rn. 57.

³¹ So bereits *Heinrich*, NStZ 1996, 361; ebenso BGH FD-StrafR 2015, 369759, in Bezug auf die Rechtmäßigkeit hoheitlichen Handelns im strafrechtlichen Sinne.

³² In der Literatur wird die sachliche Zuständigkeit als Voraussetzung für polizeiliches Tätigwerden höher eingeschätzt als die örtliche Zuständigkeit, so z.B. *Rachor*, in: Liskin/

Identitätsfeststellung, Festnahme und Vernehmung Verfolgter obliegen den örtlich und sachlich zuständigen Polizeibehörden.³³ Die Zulässigkeit des Festhaltens festgenommener Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Vernehmung ergibt sich aus Art. 41 Abs. 6 Unterabs. 1 S. 1 SDÜ.³⁴ Auf die sinngemäße Anwendung einschlägiger Bestimmungen des nationalen Rechts wird in Art. 41 Abs. 6 Unterabs. 1 S. 2 SDÜ verwiesen. Bei in Deutschland endender Verfolgung findet deutsches Strafprozessrecht Anwendung. Die Identitätsfeststellung Festgenommener durch die Polizei richtet sich nach §§ 163b Abs. 1 und 163c StPO, Ermächtigungsgrundlage für die darauf folgende polizeiliche Vernehmung ist § 163a Abs. 4 StPO.

IV. Strafverfolgungspflicht und Beschuldigteneigenschaft

Der die Strafverfolgungspflicht auslösende Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO) verlangt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, d.h. konkrete Tatsachen, dass der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält.³⁵ Die Beschuldigteneigenschaft resultiert aus einem Willensakt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.³⁶ Ein Ermittlungsverfahren muss nicht förmlich eingeleitet sein,³⁷ es bedarf nur einer behördlichen Maßnahme mit dem erkennbaren Ziel, gegen diese Person strafrechtlich vorzugehen.³⁸

1. Verdacht der Straftatbegehung im Ausland

Bei Nacheilesachverhalten aus dem Ausland werden deutsche Strafverfolgungsorgane wegen des Verdachts tätig, dass Betroffene „auslieferungsfähige Straftaten“ (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SDÜ) im Tatortstaat begangen haben und deshalb von ausländischen Polizeibeamten grenzüberschreitend verfolgt (und ggf. festgehalten) wurden. Die Mitteilung der tatverdachtsbegründenden Indizien durch nacheilende Beamte gegenüber zuständigen Behörden erfolgt spätestens bei Grenzübertritt (Art. 41 Abs. 1 Unterabs. 3 S. 1 SDÜ) und entspricht einer Strafanzeige (§ 158 Abs. 1 StPO).³⁹ Von

indizieller Bedeutung ist auch der Bericht der Beamten nach Beendigung der Nacheile (Art. 41 Abs. 5 lit. g Hs. 1 SDÜ). Dieser kann gegenüber der Erstmitteilung nach Grenzübertritt um weitere Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergänzt werden.⁴⁰ Tatverdachtserläuternd ist schließlich eine Aufforderung der nachgeeilten Beamten, die Verfolgten zur Wahrung eines Ersuchens um Festnahme zur Auslieferung vorläufig festzunehmen.⁴¹

2. Verdacht der Tatbegehung nach Grenzübertritt

Der Tatverdacht auf Straftatbegehung im Ausland verpflichtet die zuständige Polizeibehörde zur Prüfung, ob das Delikt in Deutschland verfolgt werden kann (§§ 5, 6 und 7 StGB).⁴² Bei Verdacht der Tatbegehung nach Grenzübertritt,⁴³ etwa aufgrund des Berichts der nachgeeilten Beamten, ist gegen vorläufig Festgenommene ein Ermittlungsverfahren in Deutschland einzuleiten. In diesem Fall wird z.B. die Festnahme (§ 127 Abs. 2 StPO) von Amts wegen angeordnet.⁴⁴ Kommen Strafverfolgungsmaßnahmen wegen Fehlens einer Tatbegehung in Deutschland nicht in Betracht, ist bei einem dringend tatverdächtigen Ausländer eine vorläufige Festnahme ohne entsprechendes Ersuchen (§§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 19 IRG) zulässig, wenn die Tat zu seiner Auslieferung Anlass geben kann.

3. Die festgenommene Person als Beschuldigter

Der Beschuldigtenstatus von Personen, die aus dem Ausland nach Deutschland geflohen sind und dort von nacheilenden Beamten ergriffen wurden, manifestiert sich bei Festnahme durch die zuständigen Behörden. Sie gründet auf dem Verdacht „auslieferungsfähiger Straftaten“ und weiteren Maß-

sondere in den Grenzregionen – zu schaffenden direkte Telefon-, Funk-, Telex- und andere Verbindungen zum Zwecke der Erleichterung der polizeilichen und zollrechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile.

⁴⁰ Dazu unter Gliederungspunkt IV. 2.

⁴¹ Goy (Fn. 12), S. 206.

⁴² Beispiel bei *Isak*, in: Nachbaur (Fn. 2), S.52 (59): „Auf einem Autobahnparkplatz bei Freiburg wird ein Pole mit einem in Colmar gestohlenen französischen Pkw angetroffen. Das deutsche Strafrecht gilt grundsätzlich nicht. Es besteht ein Verfahrenshindernis, ein Ermittlungsverfahren darf nicht eingeleitet werden, Zwangsmaßnahmen sind unzulässig. Eine Ausnahme gilt nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, wenn der ausländische Täter im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird, weil kein Antrag gestellt, der Antrag abgelehnt oder die Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht ausführbar ist, obwohl die Auslieferung an sich zulässig wäre. Solange die Auslieferungsfrage offen ist, besteht ein Verfahrenshindernis.“

⁴³ Z.B. gemeingefährliche Straftaten im Sinne von §§ 315b, 315c, 316 StGB und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit gemäß §§ 223, 224, 226 und 227 StGB.

⁴⁴ Goy (Fn. 12), S. 222 f.

Denninger (Fn. 7), C Rn. 29. Auch das IRG unterscheidet zwischen sachlicher (§ 13) und örtlicher (§ 14) Zuständigkeit.

³³ Goy (Fn. 12), S. 207, 213, 224, 225, 234 f.

³⁴ Das Festhalten einer Person stellt je nach Dauer eine Freiheitsbeschränkung (Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG) oder eine Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 GG) dar. Abgrenzungskriterium ist die zeitliche Erheblichkeit wie das mehrstündige Sitzen in einem Gefangenentransportbus als Freiheitsentziehung; vgl. VGH München, Urt. v. 27.1.2012 – 10 B 08.2849 = BeckRS 2012, 47353 Rn. 44, unter Bezugnahme auf BVerfGE 94, 166 Rn. 114; siehe auch *Jahn* (Fn. 25), II Rn. 54.

³⁵ BGH NStZ 1994, 499 m.w.N.

³⁶ BGH NStZ 2015, 291; BGHSt 34, 138 (140); OLG Frankfurt a.M. NStZ 1988, 425.

³⁷ BGH NStZ 2015, 291 (292).

³⁸ BGH NJW 1997, 1591 (1592).

³⁹ Hilfreich sind die gemäß Art. 44 Abs. 1 SDÜ von den Vertragsparteien nach Maßgabe der entsprechenden internationalen Verträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Möglichkeiten – insbe-

nahmen zur Sicherung des Strafverfahrens im Tatortstaat oder der Strafverfolgung in Deutschland.

V. Informations-, Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten

Das Ergreifen/Festhalten und die vorläufige Festnahme grenzüberschreitend Verfolgter lösen Informations-, Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten aus (§ 127 Abs. 4 i.V.m. §§ 114a bis 114c StPO). Die Festgenommenen sind unverzüglich schriftlich und in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte zu belehren (§ 114b Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 114b Abs. 2 StPO). Dazu gehört das jederzeitige Recht auf Befragung eines Wahlverteidigers (§ 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO) und in Fällen notwendiger Verteidigung (§ 140 Abs. 1 und Abs. 2 StPO)⁴⁵ der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung (§ 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 4a StPO).⁴⁶ Die Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Person ihres Vertrauens setzt voraus, dass dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird (§ 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 6 StPO). Die Festgenommenen haben keinen Anspruch auf Anwesenheit eines Verteidigers bei ihrer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung;⁴⁷ es fehlt der Verweis in § 163a Abs. 4 S. 2 StPO auf § 168c Abs. 1 StPO wie bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung.⁴⁸ Ausländische Staatsangehörige sind bei Verhaftung über ihr Recht zur Unterrichtung der konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates zu belehren, der sie auch Mitteilungen zukommen lassen können (§ 114b Abs. 2 S. 4 StPO).⁴⁹

VI. Weiteres Verfahren nach Festnahme

Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei haben, in deren Hoheitsgebiet sie aufgegriffen wurden, sind spätestens nach sechs Stunden freizulassen, Art. 41 Abs. 6 S. 3 SDÜ (die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr zählen nicht mit), es sei denn, die örtlich zuständigen Behörden erhalten vor Ablauf dieser Frist ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung.⁵⁰ In diesem Fall gelten die Vorschriften der „Internationalen Rechtshil-

fe“.⁵¹ Sie gelten hingegen nicht, wenn ein Ermittlungsverfahren gegen die Verfolgten im Festnahmestaat eingeleitet wird.

VII. Identitätsfeststellung festgenommener Personen

Die Identitätsfeststellung festgenommener Personen durch Beamte des Polizeidienstes⁵² richtet sich nach §§ 163b Abs. 1, 163c Abs. 1, Abs. 2 StPO und erfolgt primär zur Tatverdachtsklärung.⁵³ Die Identität der Betroffenen kann auch auf Aufforderung nachgeheimer Beamten festgestellt werden, wenn ein Strafverfahren im Tatortstaat beabsichtigt ist.⁵⁴

Zulässige Maßnahmen sind die Aufforderung, sich mittels Personaldokumenten auszuweisen (§ 163b Abs. 1 S. 1 StPO),⁵⁵ das Festhalten (§ 163b Abs. 1 S. 2 StPO) und Durchsuchen ihrer Person einschließlich mitgeführter Sachen (§ 163b Abs. 1 S. 3, 1. und 2. Alt. StPO) sowie ihre erkennungsdienstliche Behandlung (§ 163b Abs. 1 S. 3 Alt. 3 StPO). Der Nachweis der Identität erfolgt in der Regel anhand von Personalien, wie Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort sowie aktueller Anschrift.⁵⁶ Das Festhalten der Betroffenen verpflichtet gemäß § 163c Abs. 1 S. 3 StPO zu den Informations-, Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten nach §§ 114a bis 114c StPO.⁵⁷

VIII. Vernehmung festgenommener Personen

Die Vernehmung festgenommener Personen erfolgt erst bei Vorliegen des Berichts der nachgeheimer Beamten, der eine umfassendere Sachverhaltsbewertung ermöglichen kann. Vorgelagerte Vor- oder Kontaktgespräche sind verfahrensrechtlich zulässig; sie dürfen sich aber nicht auf den Gegenstand der Vernehmung beziehen.⁵⁸

1. Zweck und allgemeine Voraussetzungen der Beschuldigtenvernehmung

Bei der Vernehmung verlangt die Vernehmungsperson in amtlicher Funktion von den Betroffenen Auskunft.⁵⁹ Vernehmungen dienen der Wahrheitsermittlung und sollen Beschuldigten rechtliches Gehör verschaffen (Art. 103 Abs. 1

⁴⁵ Dem Beschuldigten wird z.B. ein Verbrechen zur Last gelegt, § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO.

⁴⁶ Schmitt (Fn. 15), § 114b StPO Rn. 5a.

⁴⁷ BGH NJW 2007, 204; siehe aber EGMR NJW 2009, 3709 (Salduz vs. Türkei), wonach die Verweigerung des Rechts auf Zugang zu einem Verteidiger mit Beginn der ersten polizeilichen Vernehmung gegen Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. c EMRK verstößt.

⁴⁸ Schmitt (Fn. 15), § 163 StPO Rn. 16; Artkämper/Schilling, Vernehmungen, Taktik, Psychologie, Recht, 3. Aufl. 2014, S. 167. Siehe auch Jahn (Fn. 25), II Rn. 139 f.

⁴⁹ Vgl. auch Art. 36 Abs. 1 lit. b) des Wiener Konsularrechtsübereinkommens (WÜK) v. 24.4.1963, BGBl. II 1969, 1585. Unter Nr. 135 Abs. 3 RiVAST ist eine Recherche bezüglich der einzelnen Länder unter folgender Internetadresse möglich: www.bmiv.bund.de.

⁵⁰ Auf die Form des Ersuchens soll es nicht ankommen, so Gleß (Fn. 15), Art. 41 SDÜ Rn. 14; Goy (Fn. 12), S. 344.

⁵¹ Mokros (Fn. 7), O. Rn. 256.

⁵² Sie müssen nicht Ermittlungspersonen der StA (§ 152 GVG) sein. Die Anordnung einer Identitätsfeststellung durch die in § 163b Abs. 1 S. 1 StPO an erster Stelle genannte StA ist eher die Ausnahme.

⁵³ BVerfGE 92, 191.

⁵⁴ Goy (Fn. 12), S. 206.

⁵⁵ So die Auffassung in der Literatur, vgl. etwa Schmitt (Fn. 15), § 163b StPO Rn. 6; Patzak, in Graf (Hrsg.), Strafprozeßordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2012, § 163b StPO Rn. 7.

⁵⁶ Kurth, NJW 1979, 1377 (1379); Jahn (Fn. 25), II Rn. 50.

⁵⁷ Dazu unter Gliederungspunkt V.

⁵⁸ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 9. Aufl. 2015, Rn. 580.

⁵⁹ BGHSt (GrS) 42, 139 (145); 55, 314; BGH NSTz 1995, 410.

GG).⁶⁰ Sie bezwecken auch die Feststellung, ob die Beschuldigten freizulassen oder dem Richter vorzuführen sind.⁶¹ Vernehmungen setzen die Vernehmungsfähigkeit der Beschuldigten voraus, also das Vermögen, die prozessuale Situation zu erfassen, die eigenen Interessen zu erkennen und wahrzunehmen.⁶²

2. Beschuldigtenvernehmung durch Beamte des Polizeidienstes

Vor Beginn der ersten Vernehmung durch die Polizei (§ 163a Abs. 4, Abs. 5 StPO) ist zu klären, ob der Beschuldigte die Verhandlungssprache spricht; anderenfalls ist ein Dolmetscher oder Übersetzer für das gesamte Strafverfahren unentgeltlich beizuordnen (Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK, § 163a Abs. 5 StPO i.V.m. § 187 Abs. 1 GVG, Nr. 181 Abs. 1 RiStBV). Über die Beschuldigtenvernehmung ist ein Protokoll zu fertigen (§ 168b Abs. 2 i.V.m. §§ 168, 168a StPO). Sie kann zudem auf Bild-Tonträger aufgezeichnet werden (§ 163a Abs. 1 S. 2, Abs. 4 i.V.m. § 58a Abs. 1 S. 1 StPO). Eine Videoaufzeichnung ersetzt das schriftliche Vernehmungsprotokoll nicht.⁶³

a) Vernehmung zur Person

Die Vernehmung zur Person (§ 136 Abs. 1 S. 2 StPO) steht am Beginn jeder Vernehmung und dient der Identitätsklärung.⁶⁴ Sie umfasst die Feststellung der korrekten Schreibweise des Familien- und Geburtsnamens, des Geburtstages und Geburtsortes sowie der Staatsangehörigkeit (Nr. 13 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 RiStBV). Bei Ausländern sind zudem Passnummer und Namen der Eltern (einschließlich deren Geburtsnamen) festzustellen (Nr. 13 Abs. 1 S. 2 RiStBV).

b) Vernehmung zur Sache

Die Vernehmung zur Sache (§ 163a Abs. 4 S. 1 bis 3 StPO) besteht aus der Eröffnung des Tatvorwurfs, der Belehrung über die Aussagefreiheit, dem Hinweis auf das Recht zur Verteidigerkonsultation, dem Beweisanspruchsrecht, dem Recht zur Bestellung eines Pflichtverteidigers, der Möglichkeit der schriftlichen Äußerung zur Sache, der Möglichkeit des TOA, der Mitteilung der Verdachtsgründe und der Ermittlung der persönlichen Verhältnisse. Bei Vernehmungen dürfen verbo-

tene Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) nicht angewendet werden.

IX. Nachgeeilte Beamte bei Identitätsfeststellungen und Vernehmungssituationen im Festnahmestaat

Im Folgenden wird untersucht, ob mit Beendigung der Nachteile ausländische Beamte zu eigenmächtigen Identitätsfeststellungen und Vernehmungen verfolgter Personen in Deutschland befugt sind. Ferner ist zu prüfen, ob sie von den zuständigen Behörden zu solchen Maßnahmen hinzugezogen werden können bzw. zu diesen Zwecken an gemeinsamen Ermittlungsgruppen im Inland teilnehmen dürfen.

1. Eigenmächtige Identitätsfeststellung und Vernehmung durch nachgeeilte Beamte

Grundsätzlich können aus dem Ausland nachgeeilte Beamte in Deutschland nur die jedermann zustehenden Verteidigungs- und Festnahmerechte ausüben. Die eigenmächtige Vornahme von Verfahrenshandlungen in einem ausländischen Staat stellt ohne völkerrechtliche Vereinbarung oder einzelfallbezogene Zustimmung eine Verletzung fremder Hoheitsrechte dar.⁶⁵ Die Grundsätze der Gebietshoheit und Staatensouveränität, die Teil des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts sind, gebieten das Einholen der Zustimmung des Gaststaates, wenn eigene Beamte in dessen Hoheitsgebiet Amtshandlungen vornehmen sollen.⁶⁶ Eigenmächtige Ermittlungen mit Eingriffscharakter wie Identitätsfeststellungen und Beschuldigtenvernehmungen durch nachteilende Beamte sind damit auf dem Territorium fremder Schengen-Staaten unzulässig.

2. Hinzuziehung nachgeeilter Beamter

Die Beteiligung ausländischer Beamter an Identitätsfeststellungen und Beschuldigtenvernehmungen ist in Deutschland strafprozessual nicht verboten. Ihre Hinzuziehung kann z.B. bei Sprachbarrieren zweckdienlich sein, wenn die Beschuldigten freiwillig auf Dolmetscher oder Übersetzer verzichten.⁶⁷

Identitätsfeststellungen und Beschuldigtenvernehmungen sind auch bei Teilnahme ausländischer Ermittler rein inländische Untersuchungshandlungen, bei der die Schutzvorschriften des deutschen Strafprozessrechts (z.B. §§ 136, 136a, § 163c Abs. 1 S. 3 i.V.m. §§ 114a bis 114c StPO) zu beachten sind.⁶⁸ Unerheblich ist, ob die Maßnahmen für ein deutsches Strafverfahren erfolgen oder es sich um Rechtshilfe-handlungen für ein ausländisches Strafverfahren handelt.

⁶⁰ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 28. Aufl. 2014, § 25 Rn. 4; BGH NStZ 1989, 282.

⁶¹ Goy (Fn. 12), S. 300, 308.

⁶² Der Begriff deckt sich nicht mit dem der Geschäftsfähigkeit, der Prozessfähigkeit oder der Schuldfähigkeit; vgl. Deckers (Fn. 24), § 45 Rn. 102 m.w.N.

⁶³ Maier, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd 1, 2014, § 58a StPO Rn. 11.

⁶⁴ Die Pflicht zur Angabe der Personalien wird aus § 136 Abs. 1 S. 2 StPO hergeleitet; siehe Roxin/Schünemann (Fn. 60), § 25 Rn. 6. Zur Befugnis von Polizeibeamten, im Ermittlungsverfahren die Personalien des Beschuldigten aufzunehmen, vgl. BGHSt 25, 13.

⁶⁵ OLG Koblenz, Beschl. v. 30.10.2014 – 1 OWi 3 SsBs 63/14 = BeckRS 2015, 01025 Rn. 5 m.w.N.

⁶⁶ OVG Münster NVwZ-RR 2014, 939.

⁶⁷ Im Hinblick auf Vernehmungen, vgl. Brammertz, Grenz-überschreitende polizeiliche Zusammenarbeit am Beispiel der Euregio Maas-Rhein, 1999, S. 30; Goy (Fn. 12), S. 308.

⁶⁸ In Bezug auf Vernehmungen, vgl. BGH NStZ 2007, 344 Rn. 3.

Werden nachgeeilten ausländischen Beamten Anwesenheitsrechte eingeräumt, sind drei Konstellationen zu unterscheiden:

- (1) Keine Einbeziehung in Ermittlungshandlungen (jedoch Sprachmittlerfunktion zulässig),
- (2) Einräumen einer Einflussnahme außerhalb von Ermittlungsmaßnahmen (z.B. vor und nach der Vernehmung oder bei Unterbrechungen) oder
- (3) Aktive Mitwirkung an Ermittlungen (z.B. an der Vernehmung einschließlich Erstellung des Vernehmungsprotokolls).⁶⁹

Art. 41 SDÜ lässt offen, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen nachgeeilte Beamte an Identitätsfeststellungen oder Vernehmungen teilnehmen dürfen.⁷⁰ Art. 4 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens (EuRhÜbk)⁷¹ kann als Rechtsgrundlage herangezogen werden,⁷² sofern Ersuchen gemäß Art. 3 Abs. 1 EuRhÜbk gestellt und vom ersuchten Staat bewilligt wurden.⁷³ So können Ersuchen der zuständigen ausländischen Behörde bewilligt werden, bei Vernehmungen durch Beamte ihrer Polizeien unmittelbar Fragen an die Beschuldigten richten und das Vernehmungsprotokoll schreiben zu dürfen.⁷⁴

3. Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Nach dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (2002/465/JI)⁷⁵ und Art. 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (EU-RhÜbk)⁷⁶ sind gemeinsame Ermittlungsgruppen zuläs-

sig, z.B. bei umfangreichen Strafverfahren mit Bezügen zu mehreren Mitgliedstaaten. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird ihr Einsatz als Vernehmungsteams zur Vereinfachung von Beschuldigtenvernehmungen durch örtlich zuständige und nachgeeilte Beamte diskutiert.⁷⁷ Diese Teams erleichterten die Übermittlung von Erkenntnissen aus Vernehmungen an ausländische Behörden und deren Verwertung in dortigen Strafverfahren ohne Rechtshilfeersuchen.⁷⁸

Das SDÜ kennt diese Form grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit hingegen nicht. Die Vertragsstaaten beschränken polizeiliche Rechtshilfe auf das gegenseitige Entsenden von Verbindungsbeamten, die den Informationsaustausch zur präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung und bei der polizeilichen und justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen unterstützen (Art. 47 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und b SDÜ). Zur selbstständigen Durchführung polizeilicher Maßnahmen sind Verbindungsbeamte (auch „im Team“ mit Beamten des Gastlandes) nicht befugt (Art. 47 Abs. 3 S. 2 SDÜ).

Nach § 93 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)⁷⁹ sind gemeinsame Ermittlungsgruppen unter engen Voraussetzungen zulässig; insbesondere ist neben bewilligten Ersuchen eine Errichtungsvereinbarung notwendig. Maßnahmen der Gruppenmitglieder unterliegen dem Recht am Handlungsort. Beteiligte Beamte dürfen entsandten teilnehmenden Personen dienstliche Erkenntnisse bei Erforderlichkeit unmittelbar mitteilen (§ 93 Abs. 3 IRG). Die Nutzung erlangter Informationen für andere Zwecke als die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen stellt eine Zweckänderung dar und bedarf der Bewilligung eines Ersuchens (§ 93 Abs. 4 IRG). Damit kommen gemeinsame Ermittlungsgruppen zur polizeilichen Bearbeitung von Ad-hoc-Sachverhalten wie grenzüberschreitende Nacheile, Identitätsfeststellung und Vernehmung verfolgter Personen nur bei vorheriger Vereinbarung in Betracht.⁸⁰

X. Richterliche Vernehmungen im Festnahmestaat

Zu unterscheiden ist bei richterlichen Vernehmungen zwischen der Vernehmung festgenommener Personen ohne Vorliegen eines Festnahme- oder Auslieferungsersuchens und der Vernehmung auf Ersuchen einer zuständigen ausländischen Stelle. Darüber hinaus kommt die Vernehmung nachgeeilter Beamter als Zeugen in Betracht.

⁶⁹ Joubert/Bevers, Schengen Investigated, A Comparative Interpretation of the Schengen Provisions on International Police Cooperation in the Light of the European Convention on Human Rights, 1996, S. 410; Goy (Fn. 12), S. 214, 309. Die Zuziehung ausländischer Beamter bei Ermittlungen in Deutschland stellt keinen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen dar; OLG Karlsruhe NJW 1992, 642 (Anwesenheit amerikanischer Ermittler bei einer Durchsuchung).

⁷⁰ Goy (Fn. 12), S. 214.

⁷¹ Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen v. 20.4.1959, BGBl. II 1964, S. 1386; BGBl. II 1976, S. 1799; BGBl. I 1982, S. 2071.

⁷² BGH NStZ 2007, 344 Rn. 3.

⁷³ Nach Art. 4 Abs. 1 EuRhÜbk unterrichtet der ersuchte Staat den ersuchenden Staat auf dessen ausdrückliches Verlangen von Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens. Art. 4 S. 2 EuRhÜbk bestimmt, dass die beteiligten Behörden und interessierten Personen bei der Erledigung vertreten sein können, wenn der ersuchte Staat zustimmt.

⁷⁴ BGH NStZ 2007, 344 Rn. 3. In diesem Sinne bereits Joubert/Bevers (Fn. 69), S. 410; Goy (Fn. 12), S. 214.

⁷⁵ ABl. Nr. L 162 v. 20.6.2002, S. 1, Art. 1.

⁷⁶ Übereinkommen v. 29.5.2000 – gemäß Art. 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedern der

Europäischen Union, BGBl. 2005 II 650; ABl. Nr. C 197 v. 12.7.2000, 1; BGBl. I 2005, S. 2189.

⁷⁷ Vor allem Goy (Fn. 12), passim.

⁷⁸ Goy (Fn. 12), S. 309, 346.

⁷⁹ Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.6.1994 (BGBl. I 1994, S. 1537), das durch Art. 1 des Gesetzes v. 17.7.2015 (BGBl. I 2015, S. 1349) geändert worden ist.

⁸⁰ Grenzüberschreitende Nacheile betrifft in der Regel nicht planbare Fluchtsituationen, Krüßmann, in Böse (Hrsg.): Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit (EnzEuR Bd. 9), 2013, § 18 Rn. 32.

1. Richterliche Vernehmung des Festgenommenen ohne Festnahme- und Auslieferungsersuchen

Ohne Ersuchen einer ausländischen Stelle sind festgenommene Personen (§ 127 Abs. 1, Abs. 2 StPO) unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Tag, dem zuständigen Amtsrichter des Festnahmeortes vorzuführen (§ 128 Abs. 1 S. 1 StPO). Bis zum Ablauf des auf die Festnahme folgenden Tages (§ 115 Abs. 2 StPO) ist der Betroffene richterlich zu vernehmen. Die Vernehmung verschafft Festgenommenen rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)⁸¹ und muss in einer ihnen verständlichen Sprache durchgeführt werden. Beschuldigte haben Anspruch auf unentgeltliche Beordnung eines Dolmetschers oder Übersetzers für das gesamte Strafverfahren (Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK).⁸² Die StA und etwaige Verteidiger haben Anwesenheitsrecht (§ 168c Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 StPO).⁸³ Handelt es sich um die erste Vernehmung der Beschuldigten in der Sache, richtet sich das weitere Vorgehen nach dem Verfahren bei der ersten richterlichen Vernehmung (§ 136 StPO).⁸⁴ Ferner sind Beschuldigte u.a. auf belastende Umstände und ihr Schweigerecht hinzuweisen (§ 128 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 115 Abs. 3 StPO). Der dringende Tatverdacht und die Haftgründe sind ihnen zu erläutern.⁸⁵ Ihnen ist Gelegenheit zur Entkräftung der Verdachts- und Haftgründe und zum Vortrag entlastender Tatsachen zu geben (§ 128 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 115 Abs. 3 S. 2 StPO). Der Richter entscheidet auch über Beweisanträge Beschuldigter zu ihrer Entlastung (§ 166 StPO). Über die richterliche Beschuldigtenvernehmung ist ein Protokoll zu fertigen (§§ 168, 168a StPO).

2. Richterliche Vernehmung des Festgenommenen aufgrund Festnahme- und Auslieferungsersuchen

Bei Vorliegen eines ausländischen Ersuchens sind vorläufig Festgenommene gemäß § 19 IRG unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Tag, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen (§ 22 Abs. 1 IRG) und über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit, zu vernehmen (§ 22 Abs. 2 S. 1 IRG). Nach der Rechtsprechung sollen Zweifel hinsichtlich der Staatsangehörigkeit einen vorläufigen Auslieferungshaftbefehl nicht hindern.⁸⁶ Bei deutscher Staatsangehörigkeit ist deren Auslieferung grundsätzlich⁸⁷ unzulässig.⁸⁸ Der Richter weist die Verfolgten

auf das jederzeitige Recht eines Beistands (§ 40 IRG) hin (§ 22 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 IRG). Dieses Recht besteht ab der ersten auf ein Auslieferungsverfahren abzielenden behördlichen Maßnahme; in Deutschland schon mit der Flagranzfestnahme im Vorgriff auf einen vorläufigen Auslieferungs-Untersuchungshaftbefehl.⁸⁹ Der Richter hat die Verfolgten auf ihre Aussagefreiheit (§ 22 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 IRG) und das Recht zu Einwendungen (§ 22 Abs. 2 S. 3 IRG) hinzuweisen. Die richterliche Vernehmung hat sich bei dringendem Tatverdacht auch auf den Gegenstand der Beschuldigung zu erstrecken (§ 22 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 4 IRG), wobei eine Prüfung des Schuldverdachts im Auslieferungsverfahren grundsätzlich unterbleibt.⁹⁰ Der Richter hat von sich aus gemachte Angaben der Verfolgten in das Vernehmungsprotokoll aufzunehmen. Insbesondere die vollständige und wörtliche Protokollierung, im Einzelfall unter Verwendung der fremdsprachigen Begriffe, ermöglicht eine umfassende nachträgliche Bewertung der Aussage.⁹¹ Der Richter ist zur Benachrichtigung der konsularischen Vertretung des Heimatstaates der beschuldigten Personen verpflichtet (Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK). Beziehen sich Ersuchen oder Tatsachen aus denen sich ergibt, dass die Verfolgten einer Tat, die zu ihrer Auslieferung Anlass geben kann, dringend verdächtig sind (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 IRG), nicht auf die Festgenommenen, hat der Richter deren Freilassung anzuordnen (§ 22 Abs. S. 1 IRG). Anderenfalls ergeht eine richterliche Festhaltenanordnung bis zur Entscheidung des OLG (§ 22 Abs. 3 S. 2 IRG).

3. Vernehmung nachgeelter Beamter als Zeugen

Die Vernehmung nachgeelter Beamter als Zeugen sieht das SDÜ nicht vor; sie ist keine „Hilfeleistung“ zwischen Polizeibehörden im Sinne von Art. 39 Abs. 1 S. 1 SDÜ. Vor einer richterlichen Zeugenvernehmung haben ausländische Beamte eine Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und einem Strafverfolgungsinteresse vorzunehmen,⁹² die bei grenzüberschreitender Verfolgung tatverdächtiger Personen wegen „auslieferungsfähiger Straftaten“ in der Regel zugunsten der Strafverfolgung ausfällt.

Die gerichtliche Zeugenvernehmung nachgeelter Beamter über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen erfordert eine Aussagegenehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.⁹³ Deren Erteilung setzt ein bewilligtes Rechtshilfeersuchen der zuständigen inländischen Justizbehörde voraus.⁹⁴ Ihre Vernehmung im Festnahmestaat ohne Bewilligung der Behörden ihres Herkunftsstaates ist nicht zulässig.

⁸¹ BVerfG NStZ 1994, 551.

⁸² Dem trägt § 187 Abs. 1 GVG Rechnung; vgl. OLG Celle NStZ 2011, 718.

⁸³ BGHSt (GrS) 42, 139 (145); 55, 314; BGH NStZ 1995, 410.

⁸⁴ Schmitt (Fn. 15), § 115 StPO Rn. 8; Meinen, in: Heghmanns/Scheffler (Fn. 25), IV Rn. 159.

⁸⁵ Schmitt (Fn. 15), § 115 StPO Rn. 8 m.w.N.

⁸⁶ BGHSt 20, 152 (156 f.).

⁸⁷ Vgl. § 80 Abs. 1 IRG, der die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger an Mitgliedstaaten der EU regelt.

⁸⁸ Schomburg/Hackner, in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner (Fn. 15), Vor § 21, 22 IRG Rn. 26. Der zuständige Richter beim AG habe die betroffenen deutschen Staatsangehörigen nach Einschaltung der StA beim OLG freizulassen; Schomburg/Hackner (a.a.O.), § 21 IRG Rn. 5.

⁸⁹ Schomburg/Hackner (Fn. 88), § 40 IRG Rn. 8.

⁹⁰ Schomburg/Hackner (Fn. 88), § 21 IRG Rn. 8.

⁹¹ Schomburg/Hackner (Fn. 88), § 21 IRG Rn. 8.

⁹² Für Deutschland, vgl. § 67 BBG, § 37 Abs. 2 Nr. 2 BeamStG sowie entsprechende landesgesetzliche Bestimmungen.

⁹³ Schmitt (Fn. 15), § 54 StPO Rn. 15; Jahn (Fn. 25), II Rn. 170; Nr. 66 Abs. 1 S. 2 RiStBV.

⁹⁴ Goy (Fn. 12), S. 235, 244; Hertweck, Kriminalistik 1995, 721 (723).

XI. Beweisverwertung

Zu erörtern sind schließlich Fragen der Beweisverwertung bei Vernehmungen und vernehmungähnlichen Situationen in grenzüberschreitenden Nacheilesachverhalten.

1. Verstoß gegen Belehrungs- und Hinweispflichten sowie verbotene Vernehmungsmethoden

Verwertbar sind nach deutschem Recht Angaben der Beschuldigten trotz fehlender Belehrung über das Recht Be-
weiserhebungen zu beantragen (§ 136 Abs. 1 S. 3 StPO), das
Recht der schriftlichen Äußerung zur Sache (§ 136 Abs. 1
S. 4 StPO) und die Möglichkeit eines TOA (§ 136 Abs. 1 S. 4
StPO).⁹⁵ Nur bei schwerwiegenderen Verstößen gegen Belehrungs- und Hinweispflichten sowie Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden nimmt die Rechtsprechung ein Ver-
fahrenshindernis an.⁹⁶

a) Pflicht zur Benachrichtigung der konsularischen Vertretung

Die Verletzung der Benachrichtigungspflicht (Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK) steht einer unterbliebenen Belehrung über die Aussagefreiheit oder Verteidigerkonsultation zwar nicht gleich,⁹⁷ kann aber nach Maßgabe des Einzelfalls – unter Abwägung der Interessen der Beschuldigten mit dem Strafverfolgungsinteresse des Staates – ein Verwertungsverbot begründen, wenn den Beschuldigten durch die fehlende Belehrung Nachteile entstanden sind.⁹⁸

b) Eröffnung des Tatvorwurfs

Die Beeinflussung des Aussageverhaltens von Beschuldigten durch verspätete Belehrung über den Tatvorwurf (§ 136 Abs. 1 S. 1 StPO) kann zu einem Verwertungsverbot ihrer Angaben führen.⁹⁹

c) Belehrung über die Aussagefreiheit

Der unterbliebene Hinweis auf das Schweigerecht (§ 136 Abs. 1 S. 2 StPO) begründet grundsätzlich ein Verwertungsverbot.¹⁰⁰ Das Verbot besteht jedoch nicht, wenn feststeht, dass die Beschuldigten ihr Recht zu schweigen ohne Belehrung gekannt haben.¹⁰¹ Lässt sich nicht klären, ob die Belehrung erfolgt ist, und haben die Beschuldigten ihre Aussagefreiheit nicht gekannt, so ist die Aussage ebenfalls nicht verwertbar.¹⁰²

⁹⁵ Schmitt (Fn. 15), § 136 StPO Rn. 21.

⁹⁶ BGHSt 42, 191 (192); 45, 321 (334); 46, 159 (173); zur Verwertung ausländischer Vernehmungen trotz Foltervorwürfen vgl. BGH NStZ 2008, 643; BGH NJW 2011, 1523.

⁹⁷ BGHSt 52, 110.

⁹⁸ BVerfG NJW 2014, 532; BVerfG NJW 2011, 207; BGH StV 2011, 603.

⁹⁹ BGH NStZ 2012, 581.

¹⁰⁰ BGHSt 38, 214.

¹⁰¹ BGHSt 38, 214 (224); vgl. auch BGH NStZ 2012, 581.

¹⁰² BGH NStZ-RR 2007, 80.

d) Hinweis auf das Recht zur Verteidigerkonsultation

Die Verweigerung des Zugangsrechts zu einem Verteidiger verstößt gegen das faire Verfahren (Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. c EMRK).¹⁰³ Das bewusste Verhindern einer Verteidigerkonsultation durch Vernehmungsbeamte führt zu einem Verwertungsverbot gewonnener Erkenntnisse.¹⁰⁴ Unverwertbar sind ferner Angaben, die Beschuldigte bei nicht erfolgter¹⁰⁵ oder nur unzureichender¹⁰⁶ Belehrung über dieses Recht (§ 136 Abs. 1 S. 2 StPO) machen. Gleiches gilt, wenn ihnen nach Belehrung trotz entsprechender Bitte die Rücksprache mit ihrem Verteidiger verweigert wird und sie zur Sache vernommen wurden.¹⁰⁷ Einem Verwertungsverbot unterliegen spontane Einlassungen von Beschuldigten, die trotz ihrer Bitte einen Verteidiger sprechen zu wollen, zum Anlass für sachaufklärende Nachfragen genommen wurden.¹⁰⁸

e) Unzulässige Mittel und Methoden bei Vernehmungen

Ergebnisse einer Vernehmung dürfen nicht verwertet werden, wenn Beschuldigte in der Wahrnehmung der Aussagefreiheit beeinflusst oder beeinträchtigt wurden (Willens- und Entschlussfreiheit gemäß § 136a Abs. 1 StPO, Erinnerungsvermögen oder Einsichtsfähigkeit nach § 136a Abs. 2 StPO). Das Verwertungsverbot gilt ungeachtet ihrer Einwilligung (§ 136a Abs. 3 S. 1 StPO) bzw. Zustimmung zur Verwertung ihrer Angaben (§ 136a Abs. 3 S. 2 StPO).

2. Bei der Nacheile erlangte Informationen

Zur Verwertbarkeit von Beweismitteln, die durch unrechtmäßige Nacheile erlangt wurden, liegt noch keine Judikatur vor.¹⁰⁹ In diesem Fall ist von der Rechtswidrigkeit einer Verwertung als Verletzung der Souveränität des Gebietsstaates auszugehen.¹¹⁰ Ungeachtet dessen setzt die Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus der Nacheile stets die Zustimmung oder Genehmigung des Festnahmestaates voraus.¹¹¹

a) Erkenntnismitteilung nachgeeilter Beamter gegenüber Behörden des eigenen Staates

Im Festnahmestaat durch nacheilende ausländische Polizeibeamte gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht per se als „eigene“ und ohne dessen Zustimmung in ausländischen Strafverfahren verwertet werden.¹¹² Sie unterfallen nicht dem in Art. 46 SDÜ und Art. 7 EU-RhÜbk geregelten „Informati-

¹⁰³ EGMR EuGRZ 1996, 587 (592); EGMR NJW 2009, 3709 (Salduz vs. Türkei).

¹⁰⁴ BGHSt 38, 372 (373 ff.).

¹⁰⁵ BGHSt 47, 172; OLG Hamm NStZ-RR 2006, 47; noch offen gelassen von BGH NStZ 1997, 609.

¹⁰⁶ AG Neumünster StV 2001, 498.

¹⁰⁷ BGHSt 38, 372.

¹⁰⁸ BGH NJW 2013, 2769.

¹⁰⁹ Röben (Fn. 1), AEUV Art. 89 Rn. 16.

¹¹⁰ So Böse, ZStW 114 (2002), 148 (177) m.w.N., im Hinblick auf eine nicht bewilligte grenzüberschreitende Observation.

¹¹¹ Böse, ZStW 114 (2002), 148 (177).

¹¹² Goy (Fn. 12), S. 245.

onsaustausch ohne Ersuchen“. Bei Identitätsfeststellungen und Beschuldigtenvernehmungen im Festnahmestaat nach grenzüberschreitender Verfolgung kommen diese Überlegungen ohnehin nicht zum Tragen;¹¹³ die Maßnahmen werden von den örtlich zuständigen Behörden durchgeführt, unabhängig davon, ob den ausländischen Beamten ein Teilnahme-recht eingeräumt wurde. Mitteilungen nachgeeilter Beamter im Rahmen ihrer Berichtspflicht (Art. 41 Abs. 5 lit. g Hs. 1 SDÜ) können bei Zustimmung der zuständigen Justizbehörde des Festnahmestaates als Beweismittel in ausländischen Strafverfahren benutzt werden (Art. 39 Abs. 2 SDÜ). Bei Übermittlungen sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten (Art. 126 ff. SDÜ).

b) Informatorische Befragung festgenommener Personen

Informatorische („formlose“) Befragungen sind nur bei der – meist zu Beginn stehenden – Klärung zulässig, wer als Tatverdächtiger in Betracht kommt. Eine Nacheile erfolgt jedoch nur bei bestehendem Tatverdacht wegen einer „auslieferungsfähigen Straftat“ (Art. 41 Abs. 4 SDÜ), was den Beschuldigtenstatus bereits indiziert. Informatorische Befragungen festgenommener Personen zur Sache durch nachgeeilte oder örtlich zuständige Beamte erfolgen außerhalb von Vernehmungen und sind damit nicht gerichtsverwertbar.

Beschuldigte können bei förmlicher Vernehmung mit ihren Angaben aus der informatorischen Befragung nach Belehrung über ihre Nichtverwertbarkeit konfrontiert werden. Ihre darauf Bezug nehmenden Äußerungen sind in Strafverfahren verwertbar.¹¹⁴ Voraussetzung für deren Übermittlung und Verwertung ist die Zustimmung der zuständigen Justizbehörde des Festnahmestaates (Art. 39 Abs. 2 SDÜ) und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Art. 126 ff. SDÜ).

c) Spontanäußerung festgenommener Personen

Spontanäußerungen von Beschuldigten sind unaufgeforderte Angaben gegenüber Polizeibeamten außerhalb von Vernehmungen; sie sind in Strafverfahren verwertbar. Dies gilt auch für Mitteilungen gegenüber nachgeeilten Beamten, da sie im fremden Hoheitsgebiet stets als Amtsträger erkennbar sein müssen (Art. 41 Abs. 5 lit. g SDÜ).

Mitteilungen nachgeilter Beamter über Spontanäußerungen gegenüber örtlich zuständigen Beamten können mit Zustimmung der zuständigen Justizbehörde des ersuchten Staates als Beweismittel in Strafverfahren des Tatortstaates verwertet werden (Art. 39 Abs. 2 SDÜ).

Spontanäußerungen Festgenommener gegenüber nachgeeilten Beamten können auch durch Vernehmung der Bediensteten in Strafverfahren eingeführt werden. Diese erfolgt entweder im Festnahmestaat oder nach Rückkehr der Beamten in ihrem Heimatstaat und setzt jeweils ein bewilligtes Rechtshilfeersuchen voraus.¹¹⁵

Im Anschluss an die Vernehmung nachgeilter Beamter im Festnahmestaat können die Beschuldigten zeitnah mit diesen Angaben konfrontiert werden. Bei Vernehmung der Beamten in ihrem Heimatstaat liegt ein zeitlicher Abstand zwischen ihren Wahrnehmungen bei der Nacheile und der Zeugenaussage. Den Polizisten empfiehlt sich die Anfertigung eines dienstlichen Vermerkes unmittelbar nach Verfolgungsende.

Spontanäußerungen Festgenommener gegenüber örtlich zuständigen Polizisten vor ihrer Beschuldigtenvernehmung können durch Vernehmung der Beamten in Strafverfahren des Festnahmestaates eingeführt werden. Aussagen der Beamten können bei Zustimmung der zuständigen Justizbehörde des Festnahmestaates und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Art. 126 ff. SDÜ) als Beweismittel in Strafverfahren des Tatortstaates benutzt werden (Art. 39 Abs. 2 SDÜ).

3. Vernehmungsprotokolle

Im Festnahmestaat gefertigte Vernehmungsprotokolle können an den Tatortstaat übermittelt werden. Erfolgt die Übermittlung im Wege der justiziellen Rechtshilfe, sind sie in dortigen Strafverfahren verwertbar.¹¹⁶ Durch Polizeien außerhalb des förmlichen Rechtshilfeverkehrs übermittelte Protokolle dürfen hingegen nur zu Informationszwecken verwendet werden; als Beweismittel sind sie in ausländischen Strafverfahren nicht ohne Zustimmung der zuständigen inländischen Justizbehörde verwertbar.¹¹⁷

XI. Fazit

Identitätsfeststellung und Vernehmung grenzüberschreitend verfolgter und festgenommener Personen richten sich nach den Gesetzen des Staates, in dem die Nacheile endete. Abseitig der jedermann zustehenden Verteidigungs- und Festnahmerechte sind nachgeeilte Beamte im Festnahmestaat zu eigenmächtigen Ermittlungen mit Eingriffscharakter nicht befugt. Von der zuständigen Polizei können diese jedoch bei Identitätsfeststellungen und Vernehmungen hinzugezogen werden. Gemeinsame Ermittlungsgruppen – z.B. als Vernehmungsteams – setzen eine Vereinbarung der beteiligten Staaten voraus. Verstöße gegen Belehrungs- und Hinweispflichten bei Vernehmungen können der Verwertbarkeit in

Union (EU-RhÜbk) v. 29.5.2000 und Art. 9, Zweites Zusatzprotokoll v. 8.11.2001 zum Europäischen Übereinkommen v. 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (2. ZP-EuRhÜbk), eröffnen die Möglichkeit einer Videovernehmung der Polizeibeamten als Zeugen. Sie erfolgt unmittelbar durch die zuständige Stelle des ersuchenden Staates und unter deren Leitung, wobei im ersuchten Staat nicht zwingend ein Richter tätig werden muss.

¹¹⁶ Goy (Fn. 12), S. 245, 345. Im Inland für ein ausländisches Strafverfahren durchgeführte Vernehmungen dürfen auch in einem inländischen, dem Beschuldigten bekannten Strafverfahren verwertet werden, BGH NSTz 2007, 344 (345).

¹¹⁷ BGHSt 34, 334 (343 ff.) hinsichtlich Zeugenvernehmungen.

¹¹³ Goy (Fn. 12), S. 246.

¹¹⁴ BGH NSTz 1983, 86.

¹¹⁵ Art. 10 Abs. 5 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedern der Europäischen

Strafverfahren des Festnahme- und Tatortstaates entgegenstehen. Die Verwertung von Informationen und Vernehmungsprotokollen in Strafverfahren des Tatortstaates bedarf der Zustimmung der zuständigen Justizbehörde des Festnahmestaates.